

Name:

KV-Nr.: 1721

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

An das
Landgericht Paderborn
Postfach 2080
33050 Paderborn

RECHTSANWÄLTE
DR. TOMKE CLIE
SUSANNE FISCHER
LUTZ RÄDEKE
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Fürstenallee 13
33102 Paderborn

Telefon (0 5251) 246 222-0
Telefax (0 5251) 246 222-12

Unser Zeichen: 63/18 DrS
26.03.2018

Landgericht Paderborn
Eingang 27.03.2018
Bd Heft 5 Anl.
3 fach 1 Stück EUR Kostenm.

M O 86/18

Klage

des Herrn Hubertus von Rhode, Töggerweg 143, 33175 Bad Lippspringe

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rådeke Rechtsanwälte, Fürstenallee 13,
33102 Paderborn

g e g e n

den Herrn Steffen Roth, Alter Hellweg 19, 33106 Paderborn,

- Beklagter -

wegen: **Schadensersatz**

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 9.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt beantragt,

den Beklagten durch Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung:

I.

Der Kläger ist Landwirtschaftsmeister. Er züchtet Pferde und bildet diese auf seinen Liegenschaften zu Reitpferden aus, um sie anschließend zu veräußern.

Der Kläger war u.a. Eigentümer der Oldenburger Stute „Stella“, geb. am 15.07.2012, Pferdepass-Lebensnummer DE 433337002902.

**Beweis: Vorlage des Pferdepasses vom 18.01.2013 in Kopie (Anlage K1)
Vorlage der Eigentumsurkunde vom 18.01.2013 in Kopie (Anlage K2)**

Diese war als professionelles Reitpferd ausgebildet und in die Liste der Springpferde der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. eingetragen. Das Tier stammte von dem Oldenburger Hengst „Diocletian“ ab, der bereits zahlreiche Turniersiege errungen hat.

Beweis: Auszug aus der Liste der Springpferde der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (Anlage K3)

Am 23.01.2017 besuchte der Beklagte nach telefonischer Vereinbarung mit dem Kläger gemeinsam mit seiner Ehefrau, Frau Johanna Roth, den Hof des Klägers, um dort ein Pony für ihren Sohn zu erwerben. Bei Ankunft striegelte der Kläger gerade die vorbezeichnete Stute in der Stallgasse. Zu diesem Zweck war die Stute entsprechend der Allgemeinen Hinweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für das korrekte Anbinden von Pferden fachgerecht links- und rechtsseitig am Halfter über einen jeweils 0,6 m langen Strick auf Brusthöhe an zwei in die Wand eingelassenen Anbinderingen angebunden.

Beweis: Zeugnis der Frau Johanna Roth, zu laden über den Beklagten; Vernehmung des Beklagten als Partei; Parteivernehmung des Klägers; Auszug aus den Allgemeinen Hinweisen für korrektes Anbinden von Pferden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in Kopie (Anlage K4)

Die Ehefrau des Beklagten verließ gemeinsam mit dem Kläger den Stall, um die für den Sohn in Betracht kommenden Ponys zu besichtigen und eines auszusuchen. Der Beklagte verblieb im Stall. Da der Beklagte wohl davon ausging, dass der Kläger und seine Ehefrau mit dem ausgewählten Pony durch die Stallgasse zurückkommen würden und das dort angebundene Pferd stören würde, löste er eigenmächtig die beiden Stricke, führte das Pferd aus der Stallgasse und band es erneut vor dem Stall an einem etwa 0,1 m über dem Boden in die Außenwand des Stalls eingelassenen Eisenring an. Dabei befestigte der Beklagte einen aus dem Stall mitgenommenen Strick am Halfter fachwidrig nur linksseitig, viel zu tief und im Übrigen mit einer falsch dimensionierten Stricklänge von 1,90 m.

Beweis: Zeugnis der Frau Johanna Roth, bereits benannt; Vernehmung des Beklagten als Partei; Parteivernehmung des Klägers; Sachverständigen-gutachten

Anschließend kehrte der Beklagte in die Stallgasse zurück, um auf den Kläger und seine Frau zu warten. Währenddessen senkte das von dem Beklagten angebundene Tier den Kopf nach unten, um auf dem Boden liegende Halme zu fressen. Dabei legte sich der Strick hinter den Ohren des Tieres über dessen Hals. Zur Veranschaulichung verweisen wir auf die mit Abb. 1 gekennzeichnete Darstellung in den Allgemeinen Hinweisen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für das korrekte Anbinden von Pferden, bereits vorgelegt als

Anlage K4.

Aufgeschreckt durch das Scheppern und Klirren mehrerer Glasflaschen mit Wasser, die in Kisten vor der Reithalle gegenüber dem Stall aufgetürmt und von einem Hofbesucher versehentlich

umgestoßen worden waren, geriet das Pferd in Panik, sprang schlagartig auf und versuchte davonzulaufen. Durch die heftige und ruckartige Aufwärtsbewegung spannte sich der einseitig über den Hals verlaufende Strick dermaßen stark an, dass das Genick des Tieres infolge der durch die einseitige Zugrichtung ausgelösten Rotationsbewegung sofort brach.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zu diesem Zeitpunkt näherte sich der Kläger mit der Ehefrau des Beklagten gerade dem Stall und der Kläger musste aus einiger Entfernung machtlos beobachten, wie die Stute nach heftigem Wiehern sofort tot zu Boden sank. Der Beklagte war aufgrund des zuvor auch im Stall plötzlich und kurz zu hörenden heftigen Wieherns ebenfalls aus dem Stall herausgetreten und sah, wie das Tier verendete.

Beweis: Zeugnis der Frau Johanna Roth, bereits benannt; Vernehmung des Beklagten als Partei; Parteivernehmung des Klägers

Von dem fassungslosen Kläger auf den Vorfall angesprochen, erklärte der Beklagte, sich keiner Schuld bewusst zu sein und sich als Turnierhelfer mit Pferden und ihrer Handhabung auszukennen.

Beweis: Vernehmung des Beklagten als Partei; Parteivernehmung des Klägers

Danach verließ der Beklagte mit seiner Ehefrau den Hof des Klägers. Zu dem Kauf eines Ponys kam es in der Folge nicht mehr.

Die zum Unfallzeitpunkt fast fünfjährige Stute war professionell als Springpferd trainiert und hatte einen Verkehrswert von mindestens 9.500,00 €.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Kadaver wurde am 25.01.2017 durch die Oelder Fleischmehlfabrik GmbH abgeholt. Für den Kadaver erhielt der Kläger 500,00 €, die er von dem ihm zustehenden Anspruch bereits in Abzug gebracht hat.

Beweis: Zeugnis des Geschäftsführers der Oelder Fleischmehlfabrik GmbH, Herrn Peter Feyk, Overbergstraße 7, 59302 Oelde

Der Kläger hielt den Beklagten vorgerichtlich für den Tod seines Pferdes verantwortlich und forderte ihn wiederholt, zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 20.12.2017, erfolglos auf, den Wert des Tiers zu ersetzen.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 20.12.2017 (Anlage K5)

II.

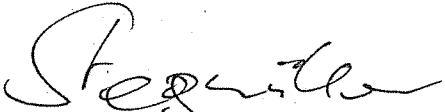
Der Beklagte ist dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet. Das Verenden des Tieres ist auf das fehlerhafte Anbinden durch den Beklagten zurückzuführen. Dieser hätte insbesondere aufgrund seiner Erfahrung als Turnierhelfer wissen können und müssen, dass der Eisenring vor dem Stall für das Anbinden eines Pferdes nicht geeignet war, weil sich der Strick bei entsprechender Bewegung

des viel zu großen Tieres um dessen Hals wickeln und sich dieses strangulieren oder das Genick brechen kann.

Da der Beklagte bisher nicht bereit war, Zahlungen zu leisten, ist nunmehr Klage geboten.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich erachten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



Dr. Stegmüller

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der **Anlagen K1 bis K3 und K5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind, die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 06.04.2018 gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist dem Klägervertreter und dem Beklagten – dem Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 10.04.2018 zugestellt worden.

Kopie

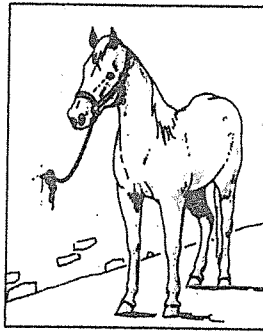
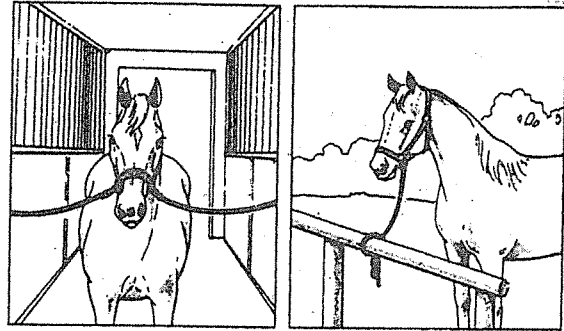
Anlage K4

Allgemeine Hinweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zum korrekten Anbinden von Pferden

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Pferd korrekt anzubinden: an einen etwa in Brusthöhe angebrachten **Anbinderling**, an eine **-stange** oder – in einer Stallgasse – **von beiden Seiten**.

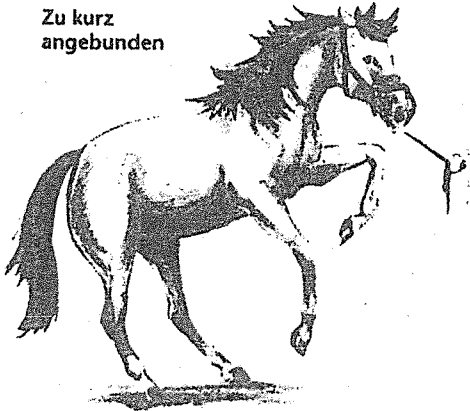
Wenn du ein Pferd anbindest, dann achte auf die korrekte **Höhe der Anbindevorrichtung** (etwa in Brusthöhe – und die richtige **Länge des Anbindestricks** (ungefähr 60 Zentimeter).

- Binde das Pferd nie an einen beweglichen Teil (eine Tür, einen Fensterladen) an.
- Entferne alle Gegenstände wie Putzkästen, Eimer, Gabeln, Besen oder Sattelzeug aus der Reichweite des Pferdes.

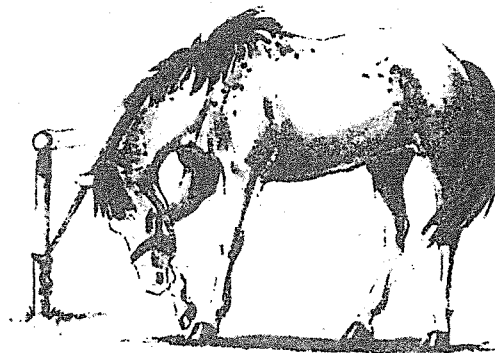


Korrekt anbinden:
von rechts und links,
an einer Stange oder
einem Anbinderling

Zu kurz
angebunden



Zu tief
angebunden



Ist das Pferd **zu hoch angebunden**, kann es nicht entspannt stehen.

Ist es **zu tief angebunden**, kann es mit dem Genick unter den Strick geraten – Panikgefahr!

Ist es **zu kurz angebunden**, kann es sich loszureißen versuchen.

Ist es **zu lang angebunden**, kann es sich mit den Vorderbeinen im Strick verheddern.

Abb. 1

Merke dir ...

- ✓ alle Hinweise für sicheres Anbinden,
- ✓ wie man einen sicheren Anbindeknoten macht
- ✓ und wie ein sicherer Putzplatz aussieht.

Stiller | Richling | Amendola

Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'e Stiller pp. Hammer Straße 36 48153 Münster

An das
Landgericht Paderborn
Postfach 2080
33050 Paderborn



Anatol Ludwig Stiller ^{***}
Dr. Walter Richling ^{*}
Dr. Ignatius Amendola ^{****}
Theo Faber

Rechtsanwälte
* Partner

** Fachanwalt für Verkehrsrecht
*** Fachanwalt für Strafrecht

Hammer Straße 36
48153 Münster

mail@stillerrichlingamendola.de

Telefon: 0251 / 49 45 99

Telefax: 0251 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe

Unser Zeichen: A321/18

Münster, den 23.04.2018

In Sachen

von Rhode ./ Roth

- 11 O 86/18 -

vertreten wir die Interessen des SVM Securitas
Versicherungsverein Münster a.G., Weseler Str. 64, 48151
Münster (im Folgenden: „SVM“).

Der SVM ist der private Haftpflichtversicherer des Beklagten. Er beteiligt sich als
Streithelfer des Beklagten am Prozess und zeigt die

Verteidigungsbereitschaft

an. In der Sache werden wir beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

I.

Zunächst befassen wir uns mit der Zulässigkeit der Nebenintervention. [...]

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der Ausführungen zur Zulässigkeit der Nebenintervention („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass ein Interventionsinteresse des SVM gem. § 66 Abs. 1 ZPO hinreichend dargelegt ist und besteht, dass das zwischen den Parteien des Rechtsstreits ergehende Urteil im **Verhältnis des SVM zum Kläger** keine Rechtskraftwirkung entfaltet und die weiteren Ausführungen zur Zulässigkeit der Nebenintervention für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

II.

Die Sachverhaltsdarstellung der Klage wird bestritten. Es wird bestritten, dass

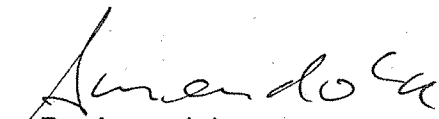
- der Beklagte die Stute des Klägers nur rechtsseitig und darüber hinaus zu lang und zu tief angebunden hat,
- die Stute den Kopf nach unten bewegte, sodass sich der Strick hinter den Ohren über den Hals des Tieres legte,
- ein Hofbesucher vor der Reithalle aufgetürmte Wasserkisten versehentlich umstieß und die herausfallenden Glasflaschen klrirten und schepperten,
- das Pferd deshalb aufschreckte, sodass sich der Strick über dem Genick anspannte,
- sich das Pferd durch eine Aufwärtsbewegung des Kopfes das Genick brach und augenblicklich verstarb.

Der Streithelfer hat ein Sachverständigengutachten zum Unfallhergang eingeholt. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Jung vom 25.09.2017 fügen wir als

Anlage B1

bei. Obwohl der Unfall nach dem Gutachten formal plausibel ist und ein Pferd sich auf die in der Klagschrift dargestellte Weise das Genick brechen kann, ergeben sich gleichwohl erhebliche Plausibilitätsmängel. Zunächst bleibt unerfindlich, weshalb der Beklagte ein fremdes Pferd in einem fremden Stall ohne zwingenden Grund umgestellt haben soll. Weiterhin ist nicht erklärlich, weshalb der als Turnierhelfer im Umgang mit Pferden erfahrene Beklagte das Tier entgegen jeder Grundregel falsch angebunden haben soll. Fraglich ist auch, warum Wasserkisten vor der Reithalle aufgetürmt waren - und erst recht ist fraglich, warum ein Besucher die Wasserkisten umgestoßen haben soll. Weiterhin ist erstaunlich, dass sich der Strick derart über den Hals des Tieres gelegt haben soll, dass sich dieses in der Aufwärtsbewegung das Genick gebrochen haben soll. Schließlich stand der Tierkadaver auch nicht mehr für eine forensische Untersuchung zur Verfügung.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



Dr. Amendola

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwidern ordnungsgemäß beigelegt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weitergehenden für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält. Das Gericht hat mit Verfügung vom 27.04.2018 Güte- und Verhandlungstermin auf den 03.08.2018, 10:30 Uhr, bestimmt und die Zeugin Johanna Roth ordnungsgemäß vorbereitend geladen. Diese Verfügung wurde dem Klägerevertreter, dem Beklagten und dem Vertreter des Streithelfers - dem Klägerevertreter und dem Beklagten jeweils zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 23.04.2018 - am 02.05.2018 zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Paderborn

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 11 O 86/18

Paderborn, den 03.08.2018

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Hintz
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit
von Rhode ./ Roth

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Dr. Stegmüller,
2. der Beklagte in Person mit Rechtsanwalt Berthold,
3. für den Nebenintervenienten Rechtsanwalt Dr. Amendola,
4. die vorbereitend geladene Zeugin Johanna Roth.

Die Zeugin verließ den Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Berthold überreichte eine auf den 22.07.2018 datierende Vollmacht des Beklagten.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsanwalt Berthold ordnungsgemäß als Prozessbevollmächtigten des Beklagten legitimiert und sich aus der Vollmacht keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Sodann traten die Parteien in die mündliche Verhandlung ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 26.03.2018 (Bl. 1 d.A.).

Der Beklagtenvertreter und die Vertreterin des Streithelfers beantragten, die Klage abzuweisen.

Der Kläger, persönlich angehört, erklärte: „Ich musste der Oeldener Fleischmehlfabrik GmbH den Tierkadaver zeitnah überlassen, weil ich nur dann noch einen guten Preis erzielen konnte. Hätte ich länger gewartet, hätte ich am Ende für die Abholung noch bezahlen müssen.“

Der Beklagte, persönlich angehört, erklärte: „Der Sachverhalt ist so wie in der Klageschrift dargestellt zutreffend. Ich habe das Pferd vor dem Stall angebunden, weil meine Frau und der Kläger ein Pony aussuchen und es in den Stall bringen wollten. Da hätte das andere Pferd an der Stelle, wo es angebunden war, gestört, weil die Gasse im Stall des Klägers nicht sehr breit ist. Aber ich habe nicht daran gedacht, dass sich der Strick um den Hals des Pferdes legen könnte. Das konnte ich doch nicht ahnen. So etwas ist mir in zehn Jahren, in denen ich als Turnierhelfer tätig war, auch noch nie passiert. Zwar kenne ich die Allgemeinen Hinweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für

das korrekte Anbinden von Pferden, die in der Klageschrift zitiert sind. Aber in der Praxis läuft vieles anders. Das wissen Sie ja selbst. Warum der Hofbesucher die Wasserflaschen umgestoßen hat, kann ich nicht sagen. Ich war zu diesem Zeitpunkt wieder im Stall und habe nur einige zerbrochene Flaschen auf dem Boden liegen sehen, als ich wieder aus dem Stall gekommen bin. Eine mir unbekannt Person hat sich sofort mehrfach bei dem Kläger entschuldigt und ihm angeboten, die Flaschen zu bezahlen. Der hatte aber wegen des Pferdes ganz andere Sorgen und wir haben uns für die Flaschen und die Person gar nicht weiter interessiert. Die Flaschen waren wohl für einen in der Reithalle befindlichen Ausschank gedacht. Jedenfalls war an der Wand der Halle Getränkewerbung angebracht.“

Rechtsanwalt Berthold erklärte: „Angesichts der Ausführungen meines Mandanten stelle ich unstrittig, dass der Beklagte das Pferd wie in der Klageschrift beschrieben angebunden und sich dieses beim ruckartigen Aufrichten anlässlich des von den umstürzenden Flaschen verursachten Geräusches das Genick gebrochen hat. Gleichwohl ist meinem Mandanten kein Vorwurf zu machen, weil er damit nicht rechnen musste. Immerhin bindet der Beklagte bereits seit zehn Jahren Pferde an, ohne dass es jemals zu einem Zwischenfall gekommen ist. Die Klage bleibt abweisungsreif.“

Laut diktiert, wieder vorgespielt und genehmigt.

Rechtsanwalt Dr. Amendola erklärte: „Es bleibt bestritten, dass der Beklagte das Pferd wie in der Klageschrift dargestellt angebunden und sich das Pferd infolge des von den umfallenden Flaschen verursachten Geräusches erschreckt und beim Aufstehen das Genick gebrochen hat. Der Zufälle, die zu dem streitgegenständlichen Tod des Pferdes geführt haben sollen, sind es einfach zu viele. Hier dürfte ein fingierter Unfall im Raume stehen.“

Der Beklagtenvertreter erklärte: „Ich trete nunmehr nicht mehr für den Beklagten auf.“

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Zeugin Roth wurde um 11:26 Uhr unvernommen entlassen.

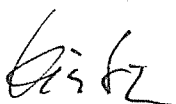
b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach erneuten Aufruf in Abwesenheit der eingangs Erschienen unter Bezugnahme auf die anliegende Urteilsformel folgendes [...] verkündet: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:



Dr. Hintz
Richterin am Landgericht



Meier
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.08.2018.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- **eine versicherungsvertragliche Befugnis des Securitas Versicherungsverein Münster a.G., den Rechtsstreit im Namen des Beklagten zu führen und in seinem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, nicht besteht.**

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Paderborn verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Bad Lippspringe liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Paderborn und des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2018

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28				

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18		1	2	3	4	5	6
19	7	8	9	10	11	12	13
20	14	15	16	17	18	19	20
21	21	22	23	24	25	26	27
22	28	29	30	31			

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	4	5	6	7	8	9	10
24	11	12	13	14	15	16	17
25	18	19	20	21	22	23	24
26	25	26	27	28	29	30	

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26							1
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31			1	2	3	4	5
32	6	7	8	9	10	11	12
33	13	14	15	16	17	18	19
34	20	21	22	23	24	25	26
35	27	28	29	30	31		

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35						1	2
36	3	4	5	6	7	8	9
37	10	11	12	13	14	15	16
38	17	18	19	20	21	22	23
39	24	25	26	27	28	29	30

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40	1	2	3	4	5	6	7
41	8	9	10	11	12	13	14
42	15	16	17	18	19	20	21
43	22	23	24	25	26	27	28
44	29	30	31				

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44				1	2	3	4
45	5	6	7	8	9	10	11
46	12	13	14	15	16	17	18
47	19	20	21	22	23	24	25
48	26	27	28	29	30		

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48						1	2
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	25	26	27	28	29	30
1	31						

Fest- und Feiertage 2018:

01.01.	Neujahr	20./21.05.	Pfingsten
30.03.	Karfreitag	31.05.	Fronleichnam
01./02.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
10.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1721

Dieser Aufgabe liegt das Verfahren des LG Münster, Az.: 16 O 214/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Erfolg der Klage: Die Klage des Klägers (K) gegen den Beklagten (B) dürfte zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Das LG Paderborn dürfte aufgrund des 5.000 € übersteigenden Streitwertes gem. §§ 1, 2, 3, 4 I ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig sein, da B seinen Wohnsitz in Paderborn hat (§ 7 BGB). Prüflinge dürften die örtliche Zuständigkeit gleichermaßen auf § 32 ZPO (§ 823 I BGB) oder § 29 ZPO (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB) stützen können.

II. Kein Versäumnisurteil: B dürfte - worauf das Gericht hingewiesen hat - nicht gem. § 331 I, II, Hs. 1 ZPO durch Versäumnisurteil (VU) zu verurteilen sein. Denn B dürfte aufgrund der Erklärung seines Prozessbevollmächtigten (P), nicht mehr für B aufzutreten, nicht i.S.v. § 333 ZPO säumig sein, weil B durch Ps Antragstellung (§ 137 I ZPO) und anschließenden Vortrag bereits zur Sache verhandelt haben dürfte (vgl. § 85 I ZPO). Dies dürfte B durch Ps nachfolgende Erklärung, nicht mehr für B aufzutreten, nicht ungeschehen machen können (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 39. Aufl. (2018), § 333 Rn. 1). Ein VU dürfte indes nicht am fehlenden Antrag des K scheitern. Denn der Sachantrag des K dürfte analog § 133 BGB als Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils auszulegen sein, wenn B aufgrund der Erklärung des P säumig wäre (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 331 Rn. 2). Es dürfte davon auszugehen sein, dass K den Erfolg seines Sachantrages auf jedem verfahrensrechtlich möglichen Weg erreichen will (vgl. BGH, NJW 1962, 1149 (1150)). Vertretbar dürfte es jedoch sein, eine Säumnis des B mit der Begründung zu verneinen, der Streithelfer (S) habe die Säumnisfolgen durch seine Antragstellung abgewendet (vgl. Thomas/Putzo/Hülstege, § 67 Rn. 7), obwohl B durch sein Prozessverhalten zu erkennen gegeben haben dürfte, in die Säumnis fliehen zu wollen, weil ein Widerspruch gegen die beantragte Klageabweisung i.S.d. § 67, Hs. 2 ZPO nicht festzustellen sei. Auf die in Ziff. 5.2 AHB enthaltene Vollmacht des Haftpflichtversicherers dürften Prüflinge nach dem Bearbeitervermerk nicht abstellen können; die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Haftpflicht (AHB) stehen den Prüflingen auch nicht zur Verfügung.

III. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte begründet sein.

1. K dürfte gegen B gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB ein Anspruch auf Zahlung von 9.000,00 € zustehen. Denn B dürfte eine **Schutzpflicht** aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis **schuldhaft verletzt** haben, indem er das Pferd „Stella“ eigenmächtig an einem 10 cm über dem Boden angebrachten Eisenring mit einem Strick von 1,9 m Länge angebunden haben und K dadurch ein B zurechenbarer Schaden in Höhe von 9.000,00 € entstanden sein dürfte. Prüflinge dürften den Anspruch des K ebenso auf § 823 I BGB stützen können und die in der Folge angesprochenen Punkte dann entsprechend zu erörtern haben. Durch das Anbinden dürfte B schuldhaft eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben, die zu einer Verletzung des Eigentums des K an dem Pferd (§ 90a S. 3 BGB) geführt haben dürfte.

a) Ein Schutzpflichten gem. § 241 II BGB auslösendes **vorvertragliches Schuldverhältnis** dürfte zwischen K und B **unstreitig** sein. Da B nach dem von ihm mangels gegenteiliger Anhaltspunkte gem. § 138 III ZPO **zugestanden** und auch von S **nicht bestrittenen** Vortrag des K auf dessen Hof nach vorausgehender telefonischer Vereinbarung erschien, um ein Pony auszusuchen und zu erwerben, dürfte der zwischen K und B bestehende Kontakt bereits das Stadium von Vertragsverhandlungen gem. § 311 II Nr. 1 BGB erreicht haben. Prüflinge dürften ein Schutzpflichten gem. § 241 II BGB auslösendes Schuldverhältnis gleichermaßen auf § 311 II Nr. 2 oder Nr. 3 BGB stützen und sogar offen lassen können, welcher Tatbestand des § 311 II BGB erfüllt ist (vgl. Palandt/Grüneberg, 77. Aufl. (2018), § 311 Rn. 23).

b) Das vorvertragliche Schuldverhältnis dürfte B gem. § 241 II BGB **verpflichtet** haben, das Pferd nicht an einem 10 cm über dem Boden angebrachten Eisenring mit einem Strick von 1,9 m Länge anzubinden. Zur Bestimmung des Inhalts und Umfangs des zwischen K und B bestehenden Pflichtenprogramms dürften die allgemeinen **Verkehrssicherungspflichten** herangezogen werden können (vgl. Palandt/Grüneberg, § 311 Rn. 27). A.A. vertretbar. Danach dürfte B verpflichtet gewesen sein, das Pferd so anzubinden, dass eine umsichtige, verständige und gewissenhafte, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Person, die ein Pferd anbindet, annehmen durfte, es würde infolge des Anbindens zu keiner Verletzung des Pferdes kommen (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 51). Diese Annahme dürfte bei dem Anbinden eines Pferdes mit einem 1,9 m langen Strick an einer 10 cm über dem Boden in die Wand eingelassenen Anbindevorrichtung nicht gerechtfertigt sein. Eine umsichtige und gewissenhafte Person dürfte zu dem Urteil gelangt sein, dass das Anbinden eines Pferdes in niedriger Höhe mit einem Strick, der dem Tier eine gewisse Bewegungsfreiheit vermittelt, aufgrund der regelmäßig beachtlichen Größe von Pferden ernsthaft besorgen lässt, dass sich der Strick bei einer - bei Pferden sehr naheliegenden - Bewegung des Tieres um dessen Hals wickeln und sich dieses dadurch verletzen kann. Entsprechend sehen die Allgemeinen Hinweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (AHDRV) zum korrekten (verkehrsge-rechten) Anbinden von Pferden vor, dass Pferde nicht zu tief und lang angebunden werden dürfen, weil dann die Gefahr bestehe, dass das Pferd mit dem Genick unter den Strick geraten und sich im Strick verheddern könne (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 51).

c) Dass B das Pferd „Stella“ pflichtwidrig zu tief und zu lang angebunden und dadurch gegenüber K eine vorvertragliche **Schutzpflicht** gem. § 280 I BGB **verletzt** hat, dürfte der Entscheidung ungeprüft zugrunde zu legen sein (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 288 Rn. 5), weil B den entsprechenden **Vortrag des K gem. § 288 ZPO zugestanden** und S das Geständnis weder wirksam widerrufen noch den Vortrag wirksam bestritten haben dürfte. **aa)** Indem P in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich „*unstreitig gestellt*“ hat, B habe das Pferd wie in der Klageschrift beschrieben angebunden, dürfte B den Vortrag des K gem. § 288 I ZPO **zugestanden** haben. Denn P dürfte dadurch aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Ausführungen des B, der in seiner persönlichen Anhörung das von K behauptete Geschehen ausdrücklich eingeräumt hat, mit Wirkung für diesen (vgl. § 85 I ZPO) erklärt haben, die dem K günstige und von diesem behauptete **Tatsache des fehlerhaften Anbindens** durch B sei wahr (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 288 Rn. 3). Die Erklärung dürfte sich nicht in der

negativen Erklärung erschöpfen, nicht bestreiten zu wollen, sondern das Einverständnis bekunden, die Tatsachen zur Grundlage des Urteils zu machen. *Der Erklärung des B im Rahmen seiner persönlichen Anhörung dürfte keine Geständniswirkung beizumessen sein, weil einer Parteierklärung im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung keine verfahrensrechtliche Wirkung zukommen dürfte (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 288 Rn. 4 m.w.N.; a.A. OLG Brandenburg, Urt. v. 11.03.1997 - 6 U 18/96 Rn. 4).*

bb) Das Zugeständnis des B dürfte **nicht wirkungslos** sein, weil das Anbinden wie zugestanden unmöglich und deshalb **offenkundig unwahr** ist (vgl. § 291 ZPO) oder feststeht, dass K und B zu Lasten von S kollusiv zusammengewirkt und den **Unfall nur fingiert** haben (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 288 Rn. 6 f.). Denn trägt S bereits selbst vor, der Unfall sei nach gutachterlicher Einschätzung formal plausibel, dürften die von dem insoweit darlegungs- und beweisbelasteten S (vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 2000, 356 (357)) gerügten Plausibilitätsmängel schon nicht geeignet sein, selbst die Unwahrheit der zugestandenen Tatsachen und erst recht kein kollusives Zusammenwirken der Parteien gem. § 286 ZPO zu beweisen. B dürfte in seiner persönlichen Anhörung zumindest nachvollziehbar erklärt haben, weshalb er das Pferd umgesetzt habe. Es dürfte weiterhin gut möglich sein, dass B das Pferd entgegen der Anleitung der AHDRV trotz deren Kenntnis angebunden hat. Auch dürfte nicht ungewöhnlich sein, dass auf einem größeren Reiterhof mit Reithalle (vorübergehend) Wasserkisten aufgetürmt stehen und von einem unachtsamen Besucher umgestoßen werden. Dass Pferde sich durch ein fehlerhaftes Anbinden wie zugestanden verletzen können, dürfte S im Schriftsatz vom 23.04.2018 selbst dargelegt haben und durch die AHDRV gestützt werden. Schließlich dürfte nachvollziehbar sein, dass K den Tierkadaver der Oelder Fleischmehlfabrik GmbH (O) zeitnah überließ, um nicht für die Beseitigung zahlen zu müssen (vgl. § 254 I BGB).

cc) S dürfte das Geständnis des B - worauf das Gericht hingewiesen hat - weder wirksam widerrufen noch den Vortrag des K wirksam bestritten haben. **(1)** Zwar dürfte S gem. § 67, Hs. 1 ZPO wirksam Prozesshandlungen mit Wirkung für und gegen B vornehmen können, weil er durch seine Erklärung vom 23.04.2018 B als Streithelfer beigetreten sein dürfte. Denn die von Amts wegen zu prüfenden (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 66 Rn. 7, 9 f.) persönlichen Prozesshandlungsvoraussetzungen (Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit) sowie eine Beitrittserklärung (§ 70 ZPO) dürften vorliegen und das Interventionsinteresse des S (§ 66 ZPO) ist nach dem Bearbeitungsvermerk gegeben. *Das Interventionsinteresse des S dürfte indes mangels Antrags einer Partei nicht zu prüfen sein (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 66 Rn. 11).* **(2)** S dürfte jedoch gem. **§ 67, Hs. 2 ZPO** an das Geständnis des B gebunden sein (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 288 Rn. 7), weil das zwischen K und B ergehende Urteil nach dem Bearbeitungshinweis nicht gegenüber S wirkt und S deshalb kein streitgenössischer (§ 69 ZPO), sondern **einfacher Nebenintervenient** sein dürfte (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 2010, 140). Weil B nach dem Vortrag des S wissentlich unwahre Tatsachen zugestanden hat und B sein Geständnis **mangels Irrtums** deshalb seinerseits nicht gem. § 290 ZPO widerrufen können dürfte (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 290 Rn. 2), dürfte auch S das Geständnis nicht widerrufen können (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 67 Rn. 13). Entsprechend dürfte S die von B zugestandenen Tatsachen auch nicht wirksam bestreiten können, weil er dadurch dem Geständnis des B gem. § 67, Hs. 2 ZPO widersprechen dürfte.

d) B dürfte die Pflichtverletzung - worauf das Gericht hingewiesen hat - auch zu vertreten haben, weil er durch das pflichtwidrige Anbinden in Kenntnis der einschlägigen Anbindehinweise die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. **§ 276 II BGB** außer Acht gelassen haben dürfte. Dass es aufgrund der von K gem. § 138 III ZPO zugestandenen bisherigen Anbindepraxis des B zu keinem Unfall gekommen ist, dürfte B nicht entlasten (§ 280 I 2 BGB), weil das normative Gebot, Pferde nicht tief und lang anzubinden, nicht deshalb entfallen dürfte, weil es trotz wiederholter Verletzung des Gebotes bisher nicht zu einem Schadenseintritt gekommen ist.

e) K dürfte ein durch die Pflichtverletzung verursachter, **B-zurechenbarer Schaden** in Höhe von 9.000 € entstanden sein. **aa)** Der Entscheidung dürfte ungeprüft zugrunde zu legen sein, dass „Stella“ infolge des fehlerhaften Anbindens einen Genickbruch erlitten hat, weil B die von K aufgestellte Behauptung gem. § 288 ZPO wirksam zugestanden und S das Geständnis nicht widerrufen oder die **Ursächlichkeit** wirksam bestritten haben dürfte (s.o.). **bb)** Der Tod des Pferdes dürfte B auch **zurechenbar** sein, weil sich in dem Tod des Tieres diejenige Gefahr verwirklicht haben dürfte, um derentwillen die Pflicht besteht, Pferde nicht zu tief und lang anzubinden. Weshalb das Tier sich erschreckt hat und aufgesprungen ist, dürfte deshalb nicht von Bedeutung sein. **cc)** Da B zudem gem. § 138 III ZPO zugestanden haben dürfte, dass das Tier einen Verkehrswert von 9.500 € hatte und auch S dem nicht wirksam entgegengetreten sein dürfte, weil die Prozessbevollmächtigte des S (R) lediglich die Umstände des Todes, nicht aber den Tod als solchen und den Wert des Pferdes in Frage gestellt hat, dürfte B grundsätzlich gem. §§ 249, 251 I, 1. Alt. BGB zum Ersatz des **Wertes des Tieres** verpflichtet sein, weil es wie eine unvertretbare Sache zu behandeln sein dürfte (vgl. OLG Hamm, r + s 1989, 117). K dürfte jedoch den von der O erhaltenen Betrag von 500 € in **Abzug** zu bringen haben, weil der Wert des Pferdekadavers bereits im Verkehrswert des Tieres enthalten und das Vermögen des K insoweit nicht vermindert sein dürfte (vgl. Staudinger/Schiemann, BGB, 2017, § 249 Rn. 133). *Aufmerksame Prüflinge können erörtern, dass sich K nicht analog §§ 254 I, 833 S. 1 BGB die von seinem Pferd ausgehende Tiergefahr anspruchsmindernd anrechnen lassen müssen dürfte, weil einer Zurechnung jedenfalls (vgl. § 833 S. 2 BGB) der Rechtsgedanke des § 840 III BGB entgegenstehen dürfte, wonach der Tiergefahr gegenüber der Verschuldenshaftung aus § 823 BGB bzw. § 280 I BGB keine Bedeutung zukommen dürfte (vgl. BGH, NJW 2016, 1589 (1591) Rn. 26).*

2. K dürfte gem. **§§ 288 I, 291 BGB** Rechtshängigkeitszinsen ab dem 11.04.2018 verlangen können, weil die Klageschrift B am 10.04.2018 zugestellt wurde, § 187 I BGB analog (vgl. Palandt/Grüneberg, § 291 Rn. 6).

B. Tenorierungsvorschlag: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.04.2018 zu zahlen.“ *Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, die vorläufige Vollstreckbarkeit, den Streitwert sowie die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.*